

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.197 vom 21. Dezember 2023

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.197

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.197 du 21 décembre 2023

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.197 del 21 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 wurde A. _____ von der Steuerkommission Q. _____ für das Jahr 2017 zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 299'500.00 zum Satz von CHF 299'500.00 und zu einem steuerbaren Vermögen von CHF 227'000.00 zum Satz von CHF 1'278'000.00 veranlagt.

E. 2

Der Privatanteil Auto von CHF 1'300 im Jahr 2017 soll gestrichen werden.

E. 2.1

Mit Einsprache, Wiedererwägungsgesuch und Rekurs führte der Rekurrent aus, er sei in Deutschland ansässig. In der Vorperiode 2016 habe die Schweiz das Einkommen und Vermögen zum Gesamtsatz besteuert. Im Jahr 2017 seien Liegenschaftsunterhaltskosten von CHF 303'887.00 deklariert worden. Diese teilten sich in CHF 4'796.00 pauschale und CHF 299'091.00 effektive Kosten auf. Das satzbestimmende Einkommen sei nicht aufgrund des Gesamtsatzes besteuert worden, sondern nur aufgrund des im Kanton Aargau steuerbaren Einkommens festgelegt worden (selbständige Erwerbstätigkeit in Q. _____ CHF 298'280.00). Die negativen Gewinnungskostenüberschüsse in Deutschland von CHF 244'136.00 seien nicht satzbestimmend berücksichtigt worden, während in der Vorperiode die Erträge in Deutschland den Steuersatz erhöht hätten. Beim Vermögen sei jedoch wieder die Gesamtprogression angewendet worden. Das steuerbare Vermögen am Betriebsort Q. _____ von CHF 227'440.00 sei zum Gesamtsatz von CHF 1'278'938.00 veranlagt worden. Würde das gesamte Vermögen für die Satzbestimmung herangezogen, das negative Einkommen in Deutschland jedoch nicht berücksichtigt, resultiere innerhalb der gleichen Steuerperiode bezüglich Einkommen und Vermögen ein Methodendualismus. Gegenüber der Vorperiode ergebe sich ebenfalls ein unzulässiger Methodendualismus. Dieser verpönte Methodendualismus treffe nur den in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen, was im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung führe. Die Besteuerung des Betriebseinkommens und des Betriebsvermögens habe immer mindestens zu dem in der Schweiz steuerbaren Satz zu erfolgen. Es sei jedoch nach den Bilateralen Verträgen und nach dem Doppelbesteuerungsabkommen nicht zulässig, dass bei einem in Deutschland Steuerpflichtigen der Gesamtsatz nur dann angewendet werde, wenn dieser über dem Mindestsatz liege. Es müsse konsequent eine Methode verwendet werden, die aus Schweizer Sicht gesetzmässig sei, jedoch eine Gleichbehandlung des in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen garantiere. Die Anwendung einer wechselnden Ausscheidungsmethode, die immer zu einem Resultat zu Gunsten der Schweiz führe, sei willkürlich und verstosse gegen Art. 21 Abs. 2 des Abkommens zwischen der

Schweizerischen Eid-

- 7 - genossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (in Kraft getreten am 1. Juni 2002; nachfolgend: FZA) und gegen Art. 25 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (in Kraft getreten am 29. Dezember 1972; nachfolgend: DBA D-CH). Der verpönte Methodendualismus bestehe im vorliegenden Fall darin, dass jeweils diejenige Methode zur Anwendung gelange, die der Schweiz den höheren Steuerertrag erbringe (Methodenmix pro fisco). Dieser rein fiskalistisch motivierte Methodendualismus bedeute auch eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots von Art. 8 Abs. 1 BV (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 28. September 1999, StE 1995 ZH A 21.12, Nr. 10), da sich das Diskriminierungsverbot mit dem Gehalt des aus Art. 8 BV abgeleiteten Gleichheitsgebots decke. Der angewendete Methodenwechsel führe im vorliegenden Fall zudem zu einer Diskriminierung des in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen aufgrund von Art. 25 Abs. 1 DBA D-CH. Im vorliegenden Fall werde der in Deutschland Steuerpflichtige und in der Schweiz beschränkt Steuerpflichtige in einem Jahr für das in der Schweiz steuerbare Einkommen und Vermögen zum Gesamtsatz besteuert (2016) und im hier zu beurteilenden Folgejahr 2017 mit einem Methodenmix, d.h. einerseits zum Gesamtsatz beim Vermögen, jedoch beim Einkommen zum Minimalsatz, weil das negative deutsche Einkommen beim Satz nicht berücksichtigt werde. Es liege hier somit eine Diskriminierung bezüglich der Besteuerung des Vermögens und des Einkommens im Jahr 2017 vor. Ebenso bestehe eine solche gegenüber der Vorperiode 2016 und der Folgeperiode 2018. Diese unzulässige Diskriminierung verstosse gegen Art. 21 Abs. 2 FZA. Sobald die Verhältnisse zweier Steuerpflichtiger mit Blick auf ihre Ansässigkeit vergleichbar seien (sie müssten nicht tatsächlich gleich sein), spiele das Gleichbehandlungsgebote des Abkommens. Von diesem bisher angewandten Methodendualismus profitiere vorliegend nur die Schweiz, was Grenzgänger systematisch diskriminiere.

E. 2.2.1

Mit Stellungnahme vom 14. Januar 2021 verwies das KStA, Rechtsdienst, auf den Entscheid des aargauischen Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2017 (WBE.2017.220), wonach bei der Berücksichtigung von Auslandsverlusten bei Tatbeständen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Schweiz nach § 19 Abs. 2 StG keine Verletzung des Diskriminierungsverbots von Art. 25 Abs. 1 DBA D-CH vorliege.

- 8 - Sämtliche vom Rekurrenten beigebrachten Bundesgerichtsurteile betreffen Fälle, in denen die steuerpflichtigen Personen ihren Wohnsitz und damit ihre steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz gehabt hätten. Es habe mithin eine unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz vorgelegen, bei der die Frage der Verteilung von Auslandsverlusten beurteilt worden sei. Zur konkreten Frage, ob die Schweiz bzw. der Kanton Aargau bei beschränkter Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ebenso Auslandsverluste zu übernehmen habe, hätten sich die Urteile nicht geäussert. Auf Bundesebene existierten im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen und es könnten somit die Rechtsprechung sowie Literatur zu Art. 6 DBG und Art. 7 DBG herangezogen werden. Die Literatur sehe in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DBG keinen Methodenmix bzw. keine Verletzung des Diskriminierungsverbots. Ferner verweise Peter Locher (P. Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer, 2. Auflage, [nachfolgend: Kommentar DBG]

Art. 6 DBG N 26 und N 28) betreffend Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DBG auf das Bundesgerichtsurteil vom 28. Juni 2018 (2C_980/2017). Demgemäss sei bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit das in der Schweiz erworbene Einkommen mindestens zum Steuersatz, welches diesem Einkommen entspreche, zu besteuern. Einen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot stelle das Bundesgericht bei dieser Regelung nicht fest. Aufgrund des Gesagten sei betreffend Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DBG i.V.m Art. 7 Abs. 2 DBG festzustellen, dass diese Regelungen keinen Methodenmix bzw. keinen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 8 BV bzw. in Art. 25 Abs. 1 DBA D-CH enthalten. Da der § 18 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 StG im Wesentlichen deckungsgleich mit der bundesrechtlichen Regelung sei, gelte das Erörterte ebenso. Das in diesem Fall in der Schweiz erzielte Einkommen sei mindestens zum Steuersatz, welches diesem Einkommen entspreche und das in der Schweiz gelegene Vermögen mindestens zum Steuersatz, welches diesem Vermögen entspreche, zu besteuern.

E. 2.2.2

Mit Einspracheentscheid hielt die Steuerkommission bzw. das GStA Q._____ fest, der Schluss des Rekurrenten, dass § 19 Abs. 2 StG auf die Staatsangehörigkeit abstelle und dadurch Art. 25 DBA D-CH verletzt werde, sei unzutreffend. Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 3. Juli 2017 (WBE.2017.220, Erw. 2.2.1) knüpfe § 19 Abs. 2 StG nicht an die Staatsangehörigkeit an. Der Einwand des Rekurrenten, § 19 Abs. 2 StG verstosse gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 25 Abs. 1 DBA D-CH, da ein Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz Liegenschaftsunterhalt zum Abzug bringen könne und ein Deutscher mit sekundärem Wohn-

- 9 - sitz in der Schweiz diese Kosten satzbestimmend nicht, sei deshalb nicht zu hören. Inwiefern sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid vom 29. Januar 2019 [2C_23/2019], Erw. 3.3.4) etwas zugunsten des Rekurrenten ableiten lasse, sei nicht ersichtlich. Im Ergebnis sei es im besagten Bundesgerichtsentscheid um die Besteuerung eines (höheren) Vermögensanteils durch den Kanton Zürich gegangen und nicht um die hier strittige Frage der Berücksichtigung von Auslandsliegenschaftsverlusten bei einer beschränkt steuerpflichtigen Person. Vorliegend seien klare gesetzliche Grundlagen vorhanden, welche für die steuerliche Regelung dieses internationalen Sachverhaltes konzipiert seien. Es seien dies § 18 Abs. 2 StG i.V.m. § 19 Abs. 2 StG für die Kantons- und Gemeindesteuern. Vorliegend zeigten die aktenkundigen Einkünfte im Jahr 2017, dass keine – wie vom Rekurrenten sinngemäss geltend gemachte – Quasi-Ansässigkeit gegeben sei. Steuerbar brutto in der Schweiz seien CHF 340'105.00 (CHF 299'054.00 + CHF 39'825.00 + CHF 1'226.00) und somit 77 % der weltweiten Einkünfte. Die Grenze für die Quasi-Ansässigkeit von 90 % der in der Schweiz zu versteuernden Einkommen werde vorliegend nicht überschritten. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolge vorliegend aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz, welche nicht quellenbesteuert werde. Das Diskriminierungsverbot von Art. 2 FZA und Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA werde nicht verletzt. Unbestritten sei, dass der Rekurrent in der Schweiz nur beschränkt steuerpflichtig sei. Gemäss § 18 Abs. 2 StG i.V.m. § 19 Abs. 2 StG könnten Liegenschaftsverluste im Ausland von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn sie zu einem satzbestimmenden Einkommen führten, welches tiefer sei als das in der Schweiz steuerbare Einkommen. Der Liegenschaftsverlust in Deutschland von CHF 244'136.00 bleibe daher in der Schweiz steuerlich unberücksichtigt.

E. 2.2.3

Das KStA führt in seiner Vernehmlassung zur Ergänzung aus, im Steuerrecht herrsche grundsätzlich das Periodizitätsprinzip, welches eine ungleiche steuerliche Würdigung – sofern begründet – in zwei Steuerperioden nicht ausschliesse. Dies vor allem dann nicht, wenn der steuerliche Sachverhalt nicht derselbe sei (vorliegend im Vorjahr Auslandsliegenschaftsertrag, im Folgejahr 2017 Auslandsliegenschaftsverlust). Es gehe vorliegend nicht um eine Besteuerung "pro Fiskus", sondern lediglich um die Anwendung der Gesetzesbestimmungen. Es liege kein verpönter Methodenmix vor, weder in der Anwendung von Art. 6 Abs. 2 DBG noch in der Anwendung des inhaltlich übereinstimmenden § 18 Abs. 4 StG.

- 10 - Der Ausdruck "mindestens" (Art. 6 Abs. 2 DBG) schliesse schon nach dem Wortlaut die Anwendung der "Vollprogression" nicht aus. Offenbar sei sich der Bundesgesetzgeber der Problematik von Auslandsverlusten bei beschränkter Steuerpflicht bewusst gewesen, weshalb er mit der gesetzlichen Regelung mindestens das in der Schweiz erwirtschaftete Einkommen steuerlich "ungeschmälert" habe erfassen wollen. Von dieser Überlegung habe sich offensichtlich auch der Aargauer Gesetzgeber leiten lassen als er die gleiche Regelung für das im Kanton Aargau steuerbare Einkommen und Vermögen (§ 18 Abs. 4 StG i.V.m. § 19 Abs. 2 StG) übernommen habe. Der Ausdruck "mindestens" in den anwendbaren Normen schliesse die Anwendung eines höheren Steuersatzes nicht aus. Weshalb in der Eingabe des Rekurrenten die unterschiedliche Besteuerung eines beschränkt Steuerpflichtigen (mit Ansässigkeit in Deutschland) mit dem eines unbeschränkt Steuerpflichtigen (mit Ansässigkeit in der Schweiz) verglichen und beanstandet werde, erschliesse sich nicht. Es seien gerade nicht gleiche Verhältnisse und der Gesetzgeber habe jeden Sachverhalt für sich konkret geregelt. Somit gehe die Argumentation fehl, dass es durch Anwendung der Schweizer Normen zu einer Diskriminierung komme. Im vorliegenden Fall werde der Sachverhalt eines beschränkt Steuerpflichtigen mit demjenigen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen verglichen und daraus die Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 21 Abs. 2 FZA und DBA D-CH) bzw. des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 BV) abgeleitet. Angesichts des Gesagten und der klaren gesetzlichen Grundlagen für zwei unterschiedliche Steuersachverhalte könne den diesbezüglichen Ausführungen des Rekurrenten nicht gefolgt werden. Die Anwendung der hier relevanten Gesetzesbestimmungen würden nicht gegen das in Art. 25 Abs. 1 DBA D-CH enthaltene Diskriminierungsverbot verstossen, stelle doch der besagte Artikel als Kriterium ebenso auf die Staatsangehörigkeit ab. Wie bereits gesagt, stelle weder Art. 6 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 DBG noch § 18 Abs. 4 StG i.V.m. § 19 Abs. 2 StG auf die Staatsangehörigkeit ab. Unterscheidungsmerkmal sei lediglich der Steuersachverhalt (hier die beschränkte Steuerpflicht). Demnach liege im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen das in Art. 25 Abs. 1 DBA D-CH enthaltene Diskriminierungsverbot vor. Gemäss Art. 21 Abs. 2 FZA könnten die Vertragsparteien unterschiedliche gesetzliche Regelungen treffen, sofern sich die Steuerpflichtigen – insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes – nicht in vergleichbaren Situationen befänden. Eine vergleichbare Situation liege hier nun gerade nicht vor. Der Rekurrent habe unbestrittenermassen sein Hauptsteuerdomizil in Deutschland und ein Nebensteuerdomizil in der Schweiz. Aufgrund dieser Sachlage dürfe gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich nur das Schweizer Erwerbseinkommen des Rekurrenten in der Schweiz besteuert werden. Bei allen anderen Einkünften habe grundsätzlich Deutsch-

- 11 - land das Besteuerungsrecht. Unter Berücksichtigung der fehlenden Quasi-Ansässigkeit und damit der vergleichbaren Situation liege somit keine Verletzung von Art. 21 Abs. 2 FZA vor. Abschliessend sei zur Vermögensbesteuerung bzw. zur Satzbestimmung bei der Vermögenssteuer festzuhalten, dass aufgrund der beschränkten Steuerpflicht des Rekurrenten grundsätzlich nur das Geschäftsvermögen in der Schweiz besteuert werden könne und im vorliegenden Fall dies auch so gehandhabt werde (vgl. Steuerauscheidung für das Jahr 2017). Da bezüglich der Besteuerung des Vermögens dieselben kantonalen Normen, nämlich § 18 Abs. 4 StG i.V.m. § 19 Abs. 2 StG zur Anwendung gelangen würden, könne sinngemäss auf die obigen Ausführungen bezüglich der Einkommensbesteuerung verwiesen werden. Im Übrigen bleibe zu erwähnen, dass der Rekurrent gemäss seinen eigenen Angaben den Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten von den deutschen Mieteinnahmen in der Einkommenssteuerklärung in Deutschland zumindest geltend machen können. Diesem Umstand, dass der beschränkt Steuerpflichtige die Liegenschaftskosten in der Regel an seinem Hauptsteuerdomizil (bzw. am Ort der gelegenen Sache) geltend machen könne, würden die anwendbaren Gesetzesnormen in der Schweiz Rechnung tragen, indem eine doppelte Berücksichtigung (sämtlicher) ausländischer Liegenschaftskosten im Falle des beschränkt Steuerpflichtigen, auch satzbestimmend, eingeschränkt und nur bis zum in der Schweiz steuerbaren Substrat zugelassen werde.

E. 2.3

Mit Replik liess der Rekurrent zusätzlich zu seinen bisherigen Ausführungen geltend machen, bei der wirtschaftlichen Zugehörigkeit beschränke sich die Steuerpflicht auf Teile des Einkommens, für die nach Art. 4 f. DBG eine Steuerpflicht in der Schweiz bestehe. Gemäss Locher erfolge die Steuerauscheidung mithin bei beschränkter Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit stets nach der objektmässigen Methode (P. Locher, Kommentar DBG, Art. 6 DBG N 26 und N 28). Daraus folge, dass der Liegenschaftsertrag in Deutschland nicht der Steuerhoheit der Schweiz unterliege und auch nicht durch die Schweiz besteuert werden könne. Wenn die Schweiz den in Deutschland erzielten Liegenschaftsertrag im Steuersatz berücksichtigen wolle, so müsse dieses Besteuerungsrecht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Dies sei hier nicht der Fall. Eventualiter müssten die satzbestimmenden Gewinne und Verluste aus Einkommen in Deutschland wegen dem Diskriminierungsverbot immer auf gleiche Weise berücksichtigt werden, d.h. unabhängig davon, ob der in Deutschland steuerbare Liegenschaftsertrag satzbestimmend positiv oder negativ ausfalle.

- 12 - Dass nach dem Periodizitätsprinzip eine ungleiche steuerliche Würdigung möglich sei, werde bestritten. Der Ausdruck "mindestens" in Satz 2 erlaube nämlich nicht den Schluss auf einen Methodenmix, sondern beziehe sich auf die Art und Weise, wie die objektmässige Ausscheidung vorzunehmen sei. Der kritisierte Methodendualismus werde durch Faktoren im Ausland ausgelöst, die nur in Deutschland steuerbar seien und nicht der Steuerhoheit der Schweiz unterlägen. Eine nicht diskriminierende und gesetzeskonforme Besteuerung werde dadurch erreicht, dass die Schweiz konsequent objektmässig ausscheide und das Betriebseinkommen und das Betriebsvermögen in Q._____ besteuere, ohne das deutsche Einkommen und deutsche Vermögen bei der Bemessung zu berücksichtigen. Die Bedingungen gemäss Art. 6 Abs. 2 DBG wären dann erfüllt, wenn das satzbestimmende Einkommen aus dem Liegenschaftsertrag Deutschland konsequent satzbestimmend bei der Besteuerung in der Schweiz immer zu der Bemessung

herangezogen würde. Dies würde im vorliegenden Fall zu einem tieferen satzbestimmenden Einkommen führen als der Satz, der dem in der Schweiz realisierten Einkommen aus der Betriebsstätte entspreche. Dies werde jedoch mit Art. 7 Abs. 2 DBG verhindert, indem der Mindestsatz gemäss dem in der Schweiz erzielten Einkommen anzuwenden sei. Daraus folge, dass die Rechtsgleichheit dadurch gewährt werde, dass die Schweiz nur konsequent das steuerbare Einkommen besteuere, zum Satz des in der Schweiz realisierten Einkommens. 3. Es ist unbestritten, dass der Rekurrent mit Wohnsitz in Deutschland als Inhaber eines Geschäftsbetriebs in Q._____ aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz besteuert wird (§ 17 Abs. 1 lit. a StG i.V.m. § 18 Abs. 2 StG). Konkret unterliegt sein Erwerbseinkommen aus der ärztlichen Praxis in Q._____ der beschränkten Steuerpflicht in der Schweiz. Strittig ist die Berücksichtigung der Liegenschaftsunterhaltskosten der in Deutschland gelegenen Liegenschaften des Rekurrenten bei der Berechnung des steuerbaren bzw. satzbestimmenden Einkommens und Vermögens. 4.

E. 3

Mit Entscheid vom 2. September 2020 hiess die Steuerkommission Q._____ die Einsprache teilweise gut. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 298'280.00 zum Satz von CHF 298'280.00 reduziert. Die zusätzlichen pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten der Liegenschaften in Deutschland von CHF 4'796.00 blieben für die Satzbestimmung unberücksichtigt.

E. 4

U.K.F." Zudem ersuchte A._____ um eine Vorladung vor die Steuerkommission Q._____.

E. 4.1

Gemäss § 19 Abs. 2 StG entrichten Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Steuern für im Kanton gelegene Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

E. 4.2

Das Verwaltungsgericht hat sich mit der Anwendung des Progressionsvorbehalts sowie des damit resultierenden Methodendualismus gemäss § 19

- 13 - Abs. 2 StG in seinem Entscheid vom 3. Juli 2017 eingehend auseinandergesetzt (WBE.2017.220): ■II.

E. 5

Mit Schreiben vom 6. November 2020 bestätigte das Gemeindesteueramt (nachfolgend: GStA) Q._____, dass auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten werde. Es wurde festgehalten, dass auch im Wiedererwägungsverfahren Auslandsverluste nicht berücksichtigt würden. A._____ wurde aufgefordert, mitzuteilen, ob er am Vorladungsbegehren festhalte.

E. 6.1

A._____ liess mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 das Gesuch um eine Vorladung vor die Steuerkommission zurückziehen und um die Einholung eines Gutachtens des Rechtsdienstes des Steueramtes des Kantons Aargau (nachfolgend: KStA) ersuchen.

E. 6.2

Mit E-Mail vom 18. Dezember 2020 liess A._____ weitere Dokumente einreichen.

E. 7

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 gelangte das GStA Q._____ an das KStA und bat um eine Stellungnahme in der vorliegenden Angelegenheit.

E. 8.1

Mit Stellungnahme vom 14. Januar 2021 beantwortete das KStA die Anfrage des GStA Q._____.

E. 8.2

Das GStA Q._____ stellte A._____ die Stellungnahme des KStA mit Schreiben vom 19. Januar 2021 zur Stellungnahme zu.

- 4 -

E. 8.3

Mit E-Mail vom 31. März 2021 ersuchte der Vertreter von A._____ das KStA um eine ergänzende Stellungnahme. Dieser Anfrage wurde mit E-Mail des KStA vom 1. April 2021 entsprochen.

E. 8.4

Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 sowie Ergänzung vom 22. Juni 2021 liess A._____ zum E-Mail vom 1. April 2021 Stellung nehmen.

E. 9

Mit Entscheid vom 4. Oktober 2021 hiess die Steuerkommission Q._____ die Einsprache teilweise gut und setzte das steuerbare und satzbestimmende Einkommen unverändert auf CHF 298'280.00 fest.

E. 10

Den Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2021 (Zustellung am 15. November 2021) liess A._____ mit Rekurs vom 13. Dezember 2021 (Postaufgabe am gleichen Tag) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weiterziehen. Er stellt die folgenden "Begehren 1. Das Einkommen sei nach dem in der Schweiz erzielten Einkommen aus selbständiger Tätigkeit mit Fr. 298'280 zu besteuern zum Satz von Fr. 298'280 und nach dem in der Schweiz steuerbaren Vermögen von Fr. 227'440 zum Satz von Fr. 227'400. Eventualiter 2. Das steuerbare Einkommen von Fr. 298'280 sei zum Satz von Fr. 54'144 zu besteuern. Das steuerbare Vermögen sei mit Fr. 227'400 zum Satz von Fr. 1'278'983 zu besteuern. 3. U.K.F." Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 11

Das GStA Q._____ und das KStA beantragen die Abweisung des Rekurses.

E. 12

A._____ liess eine Replik erstatten und den Rekursantrag mit dem Begehren ergänzen, "(...), es sei nur das in der Schweiz steuerbare Vermögen zum Satz des in der Schweiz steuerbaren Vermögens zu besteuern aufgrund der be-

- 5 - schränkten Steuerpflicht, die eine objektive Methode der Steuerausscheidung verlangt."

- 6 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Der vorliegende Rekurs betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern 2017. Massgebend für die Beurteilung sind das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG) und die Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (StGV). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.